



Rektorat

O. Prof. Dr. Georg Winckler
Rektor

Dr.-Karl-Lueger-Ring 1
A- 1010 Wien

T +43 (1) 4277-100 10
F +43 (1) 4277-91 00
georg.winckler@univie.ac.at

An den Betriebsrat für das wissenschaftliche
Personal
zHd des Vorsitzenden
Ao. Univ.-Prof. Dr. Gert Michael Steiner

An den Betriebsrat für das allgemeine Personal
zHd des Vorsitzenden
HR Dr. Alfred Mueller

Wien, am 30.7.2009

Betrifft: Teilkündigung der BV vom 23.8.2005, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 2.9.2005, 38. Stück, Nr. 233

Sehr geehrte Herren Vorsitzende,

Aufgrund des mit 1.10.2009 in Kraft tretenden Kollektivvertrags für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten geht die Universitätsleitung davon aus, dass die Notwendigkeit einer Regelung wie in der BV vom 23.8.2005, 38. Stück, Nr. 233 vorgesehen, weggefallen ist. Hiervon ausgenommen sind lediglich die Bestimmungen zu den einzelnen Lehrveranstaltungskategorien von Lektoren (Pkt 4. und 10.), die bis zu einer allfälligen Neuregelung nicht aufgekündigt werden.

Die Bestimmungen hinsichtlich Prüfungsabgeltung (Pkt 7.) und Entschädigung für die Begutachtung wissenschaftlicher Arbeiten (Pkt 8.) sind ebenso davon ausgenommen, wobei das Rektorat sein Vorhaben mitteilt, diese beiden Punkte mit der vereinbarten sechsmonatigen Kündigungsfrist zum Ende des SS 2010, somit der 30.6.2010, zu kündigen. Ich bin aber gerne bereit, raschest Gespräche für eine Neuregelung der Punkte 7 und 8 mit der Belegschaftsvertretung aufzunehmen.

Mit Ausnahme der unten angeführten Bestimmungen kündigen wir daher die BV vom 23.8.2005, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 2.9.2005, 38. Stück, Nr. 233, unter Einhaltung der vereinbarten sechsmonatigen Kündigungsfrist zum Ende des WS 2009/10, somit zum 31.1.2010, mit Ausnahme der unten ausdrücklich angeführten Bestimmungen.

„ 4. Lehrbeauftragte und Ausübung der Lehrbefugnis

Lehrbeauftragte können mit bis zu weniger als 8 Semesterstunden beauftragt werden. Eine Semesterstunde entspricht so vielen Unterrichtseinheiten, wie das Semester Unterrichtswochen umfasst. Eine Unterrichtseinheit dauert 45 Minuten.

Eine Ausschreibung dieser Lehraufträge ist nicht erforderlich (§ 107 Abs 2 Z 1 Universitätsgesetz 2002).

Die Beauftragung erfolgt im Regelfall für ein Semester. Der Arbeitsvertrag wird für das Wintersemester für die Zeit von September bis Februar und für das Sommersemester für die Zeit von März bis August abgeschlossen.

Werden Lehrveranstaltungen in Blockform abgehalten, wird das Arbeitsverhältnis nur für die tatsächliche Dauer der Lehrveranstaltung abgeschlossen.

a) Das Entgelt (Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit) für externe Lehrbeauftragte beträgt pro Semesterstunde je nach Zugehörigkeit der Lehrveranstaltung zu einer der folgenden Lehrveranstaltungsgruppen:

- | | |
|---|------------|
| 4.a.1 Für Lehrveranstaltungen aus einem wissenschaftlichen Fach mit Ausnahme des universitären Sprachunterrichts
(= "LVG 1") | € 1.145,80 |
| 4.a.2 Für universitären Sprachunterricht
(= "LVG 2") | € 971,90 |
| 4.a.3 Für Lehrveranstaltungen aus einem wissenschaftlichen oder praktischen Fach, bei denen die Leiterin oder der Leiter eine überwiegend anleitende oder kontrollierende Tätigkeit ausübt
(= "LVG 3") | € 617,90 |
| 4.a.4 Für Lehrveranstaltungen mit besonderem Praxisbezug, die von externen Fachleuten gehalten werden, die ihre Expertise aus der praktischen Berufserfahrung einbringen
(= "LVG 4") | € 466,50 |
| 4.a.5 Für Lehrveranstaltungen, die von Emeritierten Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren, von Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren im Ruhestand oder Privatdozentinnen und Privatdozenten in Ausübung ihres Rechts auf Grund der <i>venia docendi</i> oder einer gleichzuhaltenden Qualifikation abgehalten werden
(= "LVG 5") | € 466,50 |

Durch die Lehrtätigkeit der Emeritierten Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren, der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren im Ruhestand und der Privatdozentinnen und Privatdozenten gemäß Z 4.5 wird kein Arbeitsverhältnis zur Universität begründet, sie unterliegt weder der Versicherungspflicht nach dem B-KUVG oder ASVG noch der Versicherungspflicht nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609.

Lehrveranstaltungen, die gemeinsam mit einem anderen Universitätslehrer abgehalten werden, sind auf die der Berechnung des gebührenden Entgelts zugrunde liegende Semesterstundenzahl nur anteilmäßig anzurechnen.

b) Sonderregelung für Lehrende, die in einem aktiven öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen:

Steht die oder der Lehrbeauftragte gleichzeitig in einem aktiven öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund, gilt diese Lehrtätigkeit als Nebentätigkeit gemäß § 37 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 333, und die Abgeltung als Nebentätigkeitsvergütung gemäß § 25 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54.

Beamtinnen und Beamte, die ihre Lehrtätigkeit als Nebentätigkeit ausüben (§ 240 a BDG 1979), erhalten pro Semesterstunde je nach Art der Lehrveranstaltung folgendes Entgelt (Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit):

- | | |
|---|----------|
| 4.b.1 Für Lehrveranstaltungen aus einem wissenschaftlichen Fach mit Ausnahme des universitären Sprachunterrichts
(= "LVG 1") | € 948,30 |
| 4.b.2 Für universitären Sprachunterricht
(= "LVG 2") | € 804,10 |

- 4.b.3 Für Lehrveranstaltungen aus einem wissenschaftlichen oder praktischen Fach, bei denen die Leiterin oder der Leiter eine überwiegend anleitende oder kontrollierende Tätigkeit ausübt
(= "LVG 3") € 501,30
- 4.b.4 Für Lehrveranstaltungen mit besonderem Praxisbezug, die von Fachleuten gehalten werden, die ihre Expertise aus der praktischen Berufserfahrung einbringen
(= "LVG 4") € 466,50
- 4.b.5 Für Lehrveranstaltungen, die von Privatdozentinnen und Privatdozenten in Ausübung ihres Rechts auf Grund der *venia docendi* oder einer gleichzuhaltenden Qualifikation abgehalten werden
(= "LVG 5") € 466,50

„7. Prüfungsabgeltung

Ab dem Sommersemester 2005 gilt folgende Regelung:

7.1.

0-30 Prüfungen: keine Abgeltung
 31-160 Prüfungen: EUR 8,--/Prüfung
 161-500 Prüfungen: EUR 5,--/Prüfung
 501-1000 Prüfungen: EUR 4,--/Prüfung
 Ab 1001 Prüfungen: EUR 2,--/Prüfung

7.2. Wirkt eine Assistentin oder ein Assistent bei der Beurteilung schriftlicher Prüfungen oder Prüfungsarbeiten mit, gebührt der Prüferin oder dem Prüfer und der mitwirkenden Assistentin oder dem mitwirkenden Assistenten jeweils die Hälfte der Prüfungsabgeltung gemäß Z 7.1. Wirken mehrere Assistentinnen oder Assistenten mit, hat eine Aufteilung auf alle mitwirkende Assistentinnen und die mitwirkenden Assistenten je nach ihrem Arbeitsanteil zu erfolgen.“

„8. Entschädigung für die Begutachtung wissenschaftlicher Arbeiten

- a. Den Begutachterinnen und Begutachtern einer Diplom- oder Magisterarbeit gebührt eine Entschädigung von EUR 100,--.
- b. Sind im Doktoratsstudienplan eine erste Begutachterin oder ein erster Begutachter und eine zweite Begutachterin oder ein zweiter Begutachter vorgesehen, gebührt der ersten Begutachterin oder dem ersten Begutachter EUR 170,--, der zweiten Begutachterin oder dem zweiten Begutachter EUR 70,--.
- c. Sind im Doktoratsstudienplan zwei gleichwertige Begutachterinnen oder Begutachter vorgesehen, gebühren beiden je EUR 120,--.“

„10. Beschäftigungsverhältnisse am Universitäts-Sportinstitut

Im Kursbetrieb des Universitäts-Sportinstituts Wien werden neben dem dem Universitäts-Sportinstitut zugewiesenen Personal Bundeslehrerinnen und Bundeslehrer im Rahmen einer Nebentätigkeit, Lehrbeauftragte sowie Universitäts- Sportinstruktorinnen und Universitäts-Sportinstruktoren eingesetzt.

a) Lehrbeauftragte am Universitäts-Sportinstitut

Lehrbeauftragte können im Kursbetrieb des Universitäts-Sportinstituts mit bis zu weniger als 8 Semesterstunden beauftragt werden.

Werden Lehrveranstaltungen in Blockform abgehalten, wird das Arbeitsverhältnis nur für die tatsächliche Dauer der Lehrveranstaltung abgeschlossen.

Das Entgelt (Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit) pro Semesterstunde zu je 45 Minuten bemisst sich nach der Qualifikation der Lehrbeauftragten:

Stufe 1	(Sportstudentinnen und Sportstudenten und Personen mit Lehrwarteprüfung)	€ 241,-
Stufe 2	(Akademikerinnen und Akademiker, staatlich geprüfte Trainerinnen und Trainer oder Personen mit gleichwertiger Ausbildung, Spitzensportlerinnen und Spitzensportler)	€ 342,-
Stufe 3	(vollgeprüfte Leibeserzieherinnen und Leibeserzieher, Akademikerinnen und Akademiker mit staatlicher Trainerausbildung)	€ 425,-

Sonderregelung für aktive öffentlich-rechtliche Bedienstete:

Beamtinnen und Beamte (aller Dienststellen) dürfen außerhalb ihrer Dienstpflichten mit bis zu weniger als 8 Semesterstunden beauftragt werden. Diese Tätigkeit gilt als Nebentätigkeit (§ 240a BDG 1979), das dafür gebührende Entgelt ist als Entschädigung für Nebentätigkeiten durch die bezugsauszahlende Stelle gegen Refundierung durch die Universität Wien auszuführen.

Sonderregelung für Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer (L1/l1) am Universitäts-Sportinstituts:

Die Erteilung von Lehraufträgen an dem Universitäts-Sportinstitut zur Dienstleistung zugewiesene Bundeslehrerinnen und Bundeslehrer (L 1) und Lehrerinnen und Lehrer in einem Arbeitsverhältnis zur Universität (Entl.Gr. I 1 gemäß VBG als Inhalt des Arbeitsvertrags) ist unzulässig. Bei Bedarf ist eine Beauftragung mit Mehrleistungen bis maximal 50 % ihrer Dienst- bzw. Lehrverpflichtung (10 Stunden) zulässig.

b) Universitäts-Sportinstructorinnen und Universitäts-Sportinstructoren

Universitäts-Sportinstructorinnen und Universitäts-Sportinstructoren werden in ein unbefristetes, aber kündbares Arbeitsverhältnis gemäß dem Angestelltengesetz zur Universität aufgenommen. Die zu besetzenden Stellen sind öffentlich auszuschreiben. Unter Einrechnung der Vorbereitungszeit gilt eine Kurstätigkeit von 30 Semesterstunden zu je 45 Minuten als Obergrenze. Eine darüber hinausgehende Beauftragung ist unzulässig.

Voll- und Teilbeschäftigung

Universitäts-Sportinstructorinnen und Universitäts-Sportinstructoren können in folgendem Stundenausmaß beschäftigt werden:

- a) 50 %: 10 Semesterstunden (zu je 45 Minuten) mit Option bis zu weniger als 15 Semesterstunden;
- b) 75 %: 15 Semesterstunden (zu je 45 Minuten) mit Option bis zu weniger als 20 Semesterstunden;
- c) 100 %: 20 Semesterstunden (zu je 45 Minuten) mit Option bis zu 30 Semesterstunden.

Im Fall der Erhöhung des vertraglich vereinbarten Semesterstundenausmaßes ist der Arbeitsvertrag entsprechend abzuändern.

Eine Unterschreitung des vertraglich vereinbarten Semesterstundenausmaßes ist nur einvernehmlich möglich. Im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses als Universitäts-Sportinstructorin oder Universitäts-Sportinstructor ist eine Beschäftigung unter 10 Semesterstunden (zu je 45 Minuten) unzulässig.

Die Anstellung von vollbeschäftigten Beamtinnen und Beamten (aller Dienststellen) als Universitäts-Sportinstruktorinnen oder Universitäts-Sportinstruktoren ist unzulässig. Die Anstellung einer halbbeschäftigten Beamtin oder eines halbbeschäftigten Beamten als Universitäts-Sportinstruktorin oder Universitäts-Sportinstruktor ist zulässig, wenn eine Genehmigung der Dienstbehörde vorliegt. Dabei darf das halbe Beschäftigungsausmaß nicht überschritten werden.

Vertretung im Krankheitsfall von Lehrbeauftragten und Universitäts-Sportinstruktorinnen und Universitäts-Sportinstruktoren:

Im Fall der Erkrankung einer oder eines Lehrbeauftragten oder einer Universitäts-Sportinstruktorin oder eines Universitäts-Sportinstruktors hat die Leitung des Universitäts-Sportinstituts aus dem Pool der Lehrerinnen und Lehrer am Universitäts-Sportinstitut eine geeignete Vertreterin oder einen geeigneten Vertreter mit der Abhaltung der Kursstunden für die Dauer der Abwesenheit mit der Vertretung zu beauftragen und diese Tätigkeit entsprechend der Qualifikation der Vertreterin oder des Vertreters abzugelten (siehe oben, Stufen 1 bis 3).

Vertretung bei Dienstfreistellung von Lehrbeauftragten durch ihren Arbeitgeber und bei Freistellungen von Universitäts-Sportinstruktorinnen und Universitäts-Sportinstruktoren durch die Universität

Im Fall der Dienstfreistellung einer oder eines Lehrbeauftragten durch ihren oder seinen Arbeitgeber im Hauptberuf und im Fall der Freistellung einer Universitäts-Sportinstruktorin oder eines Universitäts-Sportinstruktors hat die Leitung des Universitäts-Sportinstituts aus dem Pool der Lehrerinnen und Lehrer am Universitäts-Sportinstitut eine geeignete Vertreterin oder einen geeigneten Vertreter mit der Abhaltung der Kursstunden für die Dauer der Vertretung zu beauftragen und diese Tätigkeit entsprechend der Qualifikation der Vertreterin oder des Vertreters abzugelten (siehe oben, Stufen 1 bis 3).

Das Entgelt der oder des Freigestellten ist aliquot zu kürzen.“

Mit freundlichen Grüßen
Der Rektor:



O. Univ.-Prof. Dr. Georg W i n c k l e r